

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf
Vom 04. August 2011**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur befähigt werden.
- (2) Durch eine umfassende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die wesentlichen Zusammenhänge der betreffenden Wissensgebiete zu erkennen. Des Weiteren soll jene Flexibilität erlangt werden, die benötigt wird, um der immer rascher fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung in den einschlägigen Fächern soll auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Ingenieurstätigkeiten auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Auswirkungen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (3) Das Studium soll grundsätzlich für Ingenieur Tätigkeiten in allen Arbeitsgebieten von Bauingenieuren befähigen.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, die Planung, die Herstellung und den Betrieb von Bauwerken eigenverantwortlich und selbständig auszuführen. Vielfältige Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Baufirmen, in der Bauwirtschaft und in Ingenieurbüros, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in der freiberuflichen Praxis.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studienplansemester. Das Studium umfasst sechs theoretische Studienplansemester und ein praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studienplansemester geführt. Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System vergeben.

- (2) Das Studium gliedert sich ab dem 6. Studienplansemester in die Studienschwerpunkte:
 - Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement
(Civil Engineering, s. Anlage S. 2a)
 - Konstruktiver Ingenieurbau
(Structural Engineering, s. Anlage S. 2b)
- (3) Die Wahl des Studienschwerpunktes ist nach dem 5. Studienplansemester zu treffen. Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt zugeordnet. Es gibt kein Anrecht, dass ein bestimmter Studienschwerpunkt jedes Semester angeboten wird.

§ 3

Module und Leistungsnachweise, Studienschwerpunkte

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt sind. Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Kreditpunkten versehen.
- (2) Die Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule/-teilmodule, ihre Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede(r) Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl aus den im Studienplan angegebenen Modulen treffen. Wahlmodule und Wahlzusatzmodule sind für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und dienen zur zusätzlichen Vertiefung des Lehrstoffes. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer Fremdsprache abgehalten werden.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule und Wahlzusatzmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Studienfortschritt, Eintritt in das Schwerpunktstudium sowie in das praktische Studiensemester

- (1) Bis zum Ende des 2. Studienplansemester sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) in den Teilmodulen B1207, B1201, B1210 und B1203 (siehe Anlage) Prüfungsleistungen zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen).

- (2) Bis zum Ende des 2. Studienplansemesters sind aus den Modulen B-01, B-02, B-05 und B-06 (siehe Anlage) mindestens 14 ECTS-Kreditpunkte durch erfolgreiche Prüfungsleistungen nachzuweisen. Andernfalls ist ein Eintritt in das 3. Studienplansemester nicht möglich.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester sind aus den Modulen B-01 bis B-10 insgesamt 61 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen.
- (4) Der Eintritt in das Schwerpunktstudium setzt die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (B-16) voraus. Eine von den Praxisrichtlinien abweichende Teilnahme am Praxisseminar (B-15) kann in begründeten Ausnahmefällen von der Prüfungskommission genehmigt werden.

§ 5 Studienplan

Die Fakultät Bauingenieurwesen erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studienplansemester,
2. die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie deren Semesterwochenstunden,
3. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel der schriftlichen Prüfungen, den Umfang und die Art der Prüfungsstudienarbeiten, die Zulassungsvoraussetzungen in Form von Leistungs- und Teilnahmenachweisen in den einzelnen Kursen/Modulen sowie die dabei zugelassenen Hilfsmittel.

Die Studieninhalte und Studienziele, die zu erwerbenden Fertigkeiten und Kompetenzen sowie die Lehrform der einzelnen Kurse/Module sind dem Modulhandbuch des Studienganges zu entnehmen.

Die Ziele und Inhalte des Praxisseminars (B-15) und des Praktikums (B-16) im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation sind in den Praxisrichtlinien des Studienganges festgelegt.

§ 6 Studienfachberatung

Studierende, die nach dem 2. Studienplansemester nicht wenigstens 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 7 Praktisches Studiensemester

Als praktisches Studiensemester ist das 5. Studienplansemester vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praxisseminar (B-15) sowie ein Praktikum (B-16) in einem Betrieb.

§ 8 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst insgesamt 6 Wochen. Es ist in der Regel vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des 2. Studienplansemesters auf Baustellen abzuleisten. Eine fachspezifische Vorpraxis kann auf Antrag vom Praxisbeauftragten der Fakultät Bauingenieurwesen angerechnet werden.

§ 9 Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Jedem Modul mit Ausnahme des Praktikums (B-16) ist mindestens eine Prüfung zugeordnet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend der in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Modulnoten mit Ausnahme der Module B-15 und B-16 errechnet. Das Gewicht dieser Noten ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die diesen Modulen zugeordnet sind, für die die Note vergeben wurde. Hierbei wird das Modul Bachelorarbeit (B-25) doppelt gewichtet.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Bachelorarbeit soll im 7. Studienplansemester durchgeführt werden. Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss des praktischen Studiensemesters sowie der Prüfungen in den Modulen, die laut Studienplan bis zum 4. Studienplansemester erfolgreich abgelegt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professoren der Fakultät ausgegeben. Bei fächerübergreifenden Aufgabenstellungen sind mehrere Aufgabensteller zulässig.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 3 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden.

§ 12

Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (Kurzform „B. Eng.“) verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen beschreibt.

§ 13

Anwendung von Vorschriften

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-K) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 23. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium nach dem Sommersemester 2011 aufnehmen, sowie für Studierende, die nach dem Sommersemester 2011 in das 3. oder 5. Studienplansemester eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 20. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf vom 04. August 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 04. August 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04. August 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 04. August 2011.

Anlage
zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf

Übersicht über die Module, Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

1. Pflichtmodule (Studiensemester 1 – 5)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Teilmodul(e)	SWS	Art	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-01	Mathematik	B1201	Mathematik	10	SU/Ü	10	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-02	Bauphysik	B1203	Bauphysik	8	SU/Ü/Pr	9	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-03	Werkstoffe und Materialverhalten I	B1209	Chemie	4	SU/Ü/Pr	5	LN u./o. TN / schrP / 90-120
		B1205	Werkstoffe im Bauwesen I	6	SU/Ü/Pr	7	LN u./o. TN / schrP / 120-180
B-04	Informationsverarbeitung, Darstellen und Zeichnen	B1106	Konstruktives Zeichnen und CAD I	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / PStA / ---
		B1202	Informatik	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-120
		B2101	Darstellende Geometrie und Freihandzeichnen	4	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP/ 90-120
B-05	Grundlagen der Baustatik	B1207	Baustatik I	10	SU/Ü	10	LN u./o. TN / schrP / 120-180
B-06	Konstruieren und Planen I	B1108	Bauleitplanung	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-120
		B1210	Baukonstruktion	4	SU/Ü	5	LN u./o. TN / PStA / --
B-07	Bauprozessmanagement I	B3101	Baubetrieb I, Baurecht I und Betriebswirtschaftslehre	6	SU/Ü	6	LN u./o. TN / schrP / 90-180
B-08	Bauinformatik I	B3102	CAD II	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / PStA / --
		B4101	Programmierung	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / PStA / --
B-09	Konstruieren und Planen II	B3103	Grundlagen des Verkehrswegebbaus	6	SU/Ü	6	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B3204	Vermessung	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-10	Ingenieurbau I	B3208	Baustatik II	6	SU/Ü	7	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B3106	Geotechnik I	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-11	Englisch	B3207	English in technical contexts I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-120
B-12	Wasserwirtschaft I	B4102	Grundlagen der Wasserwirtschaft	4	SU/Ü/Pr	5	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-13	Ingenieurbau II	B4103	Massivbau I	6	SU/Ü	6	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B4104	Geotechnik II	4	SU/Ü	4	schrP / 90-150
B-14	Ingenieurbau III	B4105	Holzbau I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B3209	Stahlbau I	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-15	Praxisseminar	B5101	Verhandlungs- und Präsentationstechnik, Baustellensicherheit, Präsentation	5	SU/Ü	5	LN u./o. TN / schrP und Präsentation / 60-120 u. --
B-16	Praktikum	B5102	Praktikum	20	Pr	25	LN u./o. TN / -- / -
	Gesamt			SWS	128	ECTS	150

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

2a. Studienschwerpunkt Infrastrukturplanung und Bauprozessmanagement (Civil Engineering)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	SWS	Art	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-17	Wahlpflichtmodul	B61NN	Fachliches Wahlpflichtfach I lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
		B71NN	Fachliches Wahlpflichtfach II lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
B-18	Bausanierung und Gebäudeausrüstung	B6101	Technische Gebäudeausrüstung	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6102	Brandschutz und Bauwerkssanierung	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-19	Baurecht II	B7101	Baurecht II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-20	Projektarbeit (CE)	B6203	Interdisziplinäres Projekt (CE)	8	SU/Ü	9	LN u./o. TN / PStA / --
B-21	Bauprozessmanagement II	B6104	Baubetrieb II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-120
		B7102	Baubetrieb III	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-120
B-22	Verkehrswegebau	B6105	Straßenbau	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B7103	Bahnbau	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-23	Wasserwirtschaft II	B7108	Wasserbau	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6113	Siedlungswasserwirtschaft	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-24	Bauinformatik II	B6107	CAE im Verkehrsbau	2	SU/Ü	2,5	LN u./o. TN / PStA / --
		B6120	CAE im Wasserbau	2	SU/Ü	2,5	LN u./o. TN / PStA / --
B-25	Bachelorarbeit	B7104	Bachelorarbeit	--	--	8	
	Gesamt		SWS	50	ECTS	60	

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

2b. Studienschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau (Structural Engineering)

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Modul	LV-Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen ¹⁾ / Art der Prüfung ¹⁾ / Dauer in min
B-17	Wahlpflichtmodul	B61NN	Fachliches Wahlpflichtfach I lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
		B71NN	Fachliches Wahlpflichtfach II lt. Studienplan	2	SU/Ü	2	s. Studienplan
B-18	Bausanierung und Gebäudeausrüstung	B6101	Technische Gebäudeausrüstung	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6102	Brandschutz und Bauwerkssanierung	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-19	Baurecht II	B7101	Baurecht II	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-26	Projektarbeit (SE)	B6208	Interdisziplinäres Projekt (SE)	8	SU/Ü	9	LN u./o. TN / PStA / --
B-27	Ingenieurbau IV	B6118	Brückenbau	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6119	Bauwerke des Massivbaus	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B7109	Spannbetonbau	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B7110	Stahlbeton- und Spannbetonbau II	2	SU/Ü	2	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-28	Ingenieurbau V	B6216	Stahlbau II	3	SU/Ü	3	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6217	Holzbau II	3	SU/Ü	3	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-29	Ingenieurbau VI	B6111	Baustatik III	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
		B6115	Grundlagen der Baudynamik	4	SU/Ü	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-30	Ingenieurbau VII	B6112	FEM im Ingenieurbau	2	SU/Ü	3	LN u./o. TN / PStA / --
		B7106	Werkstoffe im Bauwesen II	4	SU/Ü/Pr	4	LN u./o. TN / schrP / 90-150
B-25	Bachelorarbeit	B7104	Bachelorarbeit	--	--	8	
	Gesamt		SWS	50	ECTS	60	

¹⁾ Näheres wird im Studienplan festgelegt.

Abkürzungen:

ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System
LN	= Leistungsnachweis
Pr	= Praktikum
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
TN	= Teilnahmenachweis
Ü	= Übung